



Satzung des

Sportverein Menden 1864 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben.....	2
§ 2: Zweck des Vereins.....	2
§ 3: Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3a: Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3b: Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 4: Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6: Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8: Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	4
§ 9: Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	5
§ 10: Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	5
§ 11: Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
§ 12: Organe des Vereins.....	6
§ 13: Die Delegiertenversammlung.....	6
§ 14: Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.....	8
§ 15: Der geschäftsführende Vorstand.....	8
§ 16 Der Gesamtvorstand.....	9
§ 17: Abteilungen.....	10
§ 17 a: Grundsätzliches.....	10
§ 17 b: Stellung der Abteilungen.....	10
§ 17 c: Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung.....	11
§ 17 d: Organisation der Abteilungen / Delegierte.....	11
§ 17 e: Kassen- und Finanzwesen.....	11
§ 17 f: Vertretung der Abteilung nach außen.....	12
§ 17 g: Abteilungsbeiträge.....	12
§ 17 h: Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins.....	12
§ 18: Die Vereinsjugend.....	13
§ 19: Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	13
§ 20: Kassenprüfer*innen.....	14
§ 21: Vereinsordnungen.....	14
§ 22: Haftungsbeschränkung.....	14
§ 23: Datenschutz.....	14
§ 24: Auflösung des Vereins.....	15
§ 25: Gültigkeit dieser Satzung.....	15



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1864 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Menden 1864 e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 40274 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz, Rot, Weiß.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe und jeder Art von sportlicher Freizeitgestaltung sowie der sportiven Gesundheitsvorsorge.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1 entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - 2.2 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - 2.3 die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - 2.4 die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - 2.5 die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - 2.6 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainer und Helfer.

§ 3: Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

§ 3a: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b: Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder

- Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
- 3.1 die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - 3.2 die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - 3.3 der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - 3.4 die Benennung von Ansprechpersonen.
- 4 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht-be hinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4: Verbandsmitgliedschaften

- 1 Der Verein ist Mitglied
 - 1.1 im Kreissportbund Märkischer Kreis e. V. (KSB MK)
 - 1.2 im Stadtsportverband Menden e. V. (SSV Menden)
 - 1.3 im Landessportbund NRW (LSB NRW)
 - 1.4 in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4 Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten (siehe § 14: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Mitglieder sollen möglichst am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsvertretung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 6: Arten der Mitgliedschaft

- 1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1 aktive Mitglieder
 - 1.2 passive Mitglieder
 - 1.3 außerordentliche Mitglieder
 - 1.4 Ehrenmitglieder
- 2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamt-Vorstands ernannt.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - 1.2 durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste (z. B. nach 2 Mahnungen);
 - 1.4 durch Tod;
 - 1.5 durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftssadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen erklärt werden.
- 3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8: Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 1.1 grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - 1.2 in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - 1.3 sich grob unsportlich verhält;
 - 1.4 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - 1.5 gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Gesamtvorstandes wirksam.
- 5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 32 BGB).

§ 9: Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen (aka Mitgliedsbeiträge). Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vereinsbeitrag ist definiert als Grundbeitrag zur Kostendeckung des Gesamtvereins in Abgrenzung zum Abteilungsbeitrag.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und ggf. Kosten der Vereinsverwaltung (z. B. Portokosten) durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Die Abteilungsleitung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand nach Vorschlag ernannt werden.
10. Näheres regelt die Beitragsordnung, insbesondere die Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaige Regelungen von Arbeitseinsätzen.

§ 10: Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11: Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8: Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - 2.1 Ermahnung oder Verwarnung;
 - 2.2 Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - 2.3 befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Vereinsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8: Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes üben Hausrecht aus. Dies gilt auch in angemieteten oder überlassenen Räumlichkeiten.

§ 12: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 13: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie setzt sich aus Mitgliedern folgender Arten zusammen:
 - 2.1 Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - 2.2 Delegierte,
 - 2.3 juristische Personen,
 - 2.4 passive Mitglieder,
 - 2.5 Vereinsmitglieder und Gäste.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten, die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie juristische Mitglieder.
4. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April eines Jahres durchgeführt werden.



Satzung - Sportverein Menden 1864 e. V.

- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter „www.sv-menden.de“.
- 6 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 5.
- 7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 9 Ist ein Delegierter verhindert, sollen zunächst die gewählten Ersatz-Delegierten (§ 17 d: Organisation der Abteilungen / Delegierte, Abs. 1.16) nachrücken. Ist dies nicht möglich, kann ein anderes Mitglied der entsprechenden Abteilung vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem geschäftsführenden Vorstand - in dieser Reihenfolge - noch vor Ort für die Dauer der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 10 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kann der Antragsteller entscheiden, ob innerhalb 14 Tagen noch einmal über den Antrag abgestimmt werden soll. Im Falle einer erneuten Abstimmung gilt bei erneuter Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13 Jeder Delegierte hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 14 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweit-höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 15 Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte, endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 13: Die Mitgliederversammlung Abs. 5 entsprechend.
- 16 Gäste in der Mitgliederversammlung
 - 16.1 Sind grundsätzlich zugelassen.



- 16.2 Sie können bei bestimmten Themen vom Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden. Es obliegt dem Versammlungsleiter, bei welchen Themen dies der Fall ist.
- 16.3 Können gehört werden, wenn der Versammlungsleiter den Wortbeitrag zulässt. Die Rededauer ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken und soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- 17 Redebeiträge sollen vom Versammlungsleiter
- 17.1 auf ein angemessenes Maß beschränkt werden;
- 17.2 unterbrochen bzw. unterbunden werden können, falls der Redner in unangebrachter Weise oder in beleidigender Weise die Versammlung stört.

§ 14: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1 Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- 2 Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- 3 Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4 Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Die Besetzung der Posten des geschäftsführenden Vorstands soll in folgendem Schema erfolgen, um einen Übergang zu ermöglichen:
 - 5.1 Erster Vorsitzender und Kassenwart in ungeraden Jahren.
 - 5.2 Geschäftsführer und Stellvertretender Vorsitzender in geraden Jahren.
- 6 Bestätigung der Abteilungsvertreter (siehe § 17 d: Organisation der Abteilungen / Delegierte, Abs. 1.19)
- 7 Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
- 8 Beschlussfassung über Umlagen
- 9 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 10 Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 13: Die Mitgliederversammlung Abs. 15).
- 11 Wahl der Delegierten für Verbandsversammlungen (siehe § 4: Verbandsmitgliedschaften)

§ 15: Der geschäftsführende Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- 3 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 6 Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 8 Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- 9 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 10 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 11 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem Gesamtvorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen bzw. zu übermitteln ist.
- 12 Dem Kassenwart und dem Geschäftsführer können Helfer unterstellt werden, die sich um die Erledigung von Aufgaben und Tätigkeiten kümmern. Diese Helfer sind der Verschwiegenheit des Amtes verpflichtet, welchem sie unterstellt sind.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- 1 Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - 1.2 den Abteilungsleitern;
 - 1.3 dem Jugendleiter;
 - 1.4 bis zu drei Beisitzern/Ressortleitern.
- 2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - 2.1 Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - 2.2 Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - 2.3 Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - 2.4 Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2.5 Beschlussfassung über Höhe des Vereinsbeitrags (Grundbeitrag zur Kostendeckung des Gesamtvereins in Abgrenzung zum Abteilungsbeitrag)
 - 2.6 Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - 2.7 Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gem. § 3b: Grundsätze der Tätigkeit Abs. 3.
- 3 Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15: Der geschäftsführende Vorstand Abs. 10 entsprechend.
- 4 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem Gesamtvorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen bzw. zu übermitteln ist.
- 5 Beisitzer bzw. Ressortleiter werden vom Gesamtvorstand durch Beschluss ernannt.

§ 17: Abteilungen

Dieser Paragraph ist wegen des großen Umfangs in Unterabschnitte gegliedert.

§ 17 a: Grundsätzliches

- 1.1 Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen
- 1.2 Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 1.3 Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 17 b: Stellung der Abteilungen

- 1.4 Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- 1.5 Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- 1.6 Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden.
- 1.7 Öffentliche Abteilungsveranstaltungen oder solche mit überörtlicher Bedeutung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden.
- 1.8 Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 17 c: Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- 1.9 Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- 1.10 Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfache § 17 a: Grundsätzliches: Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- 1.11 Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- 1.12 Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- 1.13 Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einen bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 1.14 Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden.
 - 1.14.1 Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - 1.14.2 die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - 1.14.3 die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 17 d: Organisation der Abteilungen / Delegierte

- 1.15 Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 1.16 Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von einem Jahr die Delegierten und die Ersatz-Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel (siehe 1.22) für die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- 1.17 Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von zwei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich organisieren.
- 1.18 Die Personen der Abteilungsleitung sind in unterschiedlichen Jahren zu wählen, damit ein Übergang gewährt bleibt.
- 1.19 Die Abteilungsleitung muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- 1.20 Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
- 1.21 Die Abteilungsleitung kann Sportwarte ernennen, welche sich um die detailliertere Organisation innerhalb der Abteilung kümmern.
- 1.22 Die Anzahl der Delegierten je Abteilungen ergeben sich nach dem Schlüssel: Ein Delegierter je 50 angefangene Mitglieder der entsprechenden Abteilung. Grundlage sind die Meldezahlen an den Landessportbund NRW.

§ 17 e: Kassen- und Finanzwesen

- 1.23 Die Finanzmittel der Abteilungen bestehen aus den Abteilungsbeiträgen, etwaige Spenden und weiteren abteilungsspezifischen Einnahmen. Hier sind auch Einnahmen aus Vermietungen, Veranstaltungen u. ä. gemeint.
- 1.24 Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer.
- 1.25 Den Abteilungen ist auf Wunsch auf sie bezogenes Bankunterkonto zur Verfügung zu stellen.
- 1.26 Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen.

§ 17 f: Vertretung der Abteilung nach außen

- 1.27 Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.
- 1.28 Die Abteilungsleitung jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie ist berechtigt, für gewisse Geschäfte, den Geschäftsbereich seiner Abteilung betreffend, den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.500 Euro. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gegeben.
- 1.29 Die Personen der Abteilungsleitung sind als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister einzutragen.

§ 17 g: Abteilungsbeiträge

- 1.30 Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. oben Beschlussfassung über Höhe des Vereinsbeitrags (Grundbeitrag zur Kostendeckung des Gesamtvereins in Abgrenzung zum Abteilungsbeitrag)) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- 1.31 Bei besonderem - nachgewiesenem - Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung aufgrund Grundlage von „§ 9: Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug“, Abs. 1 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes beschließen.

§ 17 h: Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- 1.32 Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - 1.32.1 die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - 1.32.2 die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - 1.32.3 die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- 1.33 Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die Kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- 1.34 Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsatzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Gesamtvorstandssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit ¾-Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstandes.

§ 18: Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die JugendversammlungDer Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Das Mindestalter für den Jugendleiter sollte 16 Jahre sein.

§ 19: Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungserstattung, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der



Satzung - Sportverein Menden 1864 e. V.

geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Abteilungsvertreters entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20: Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 21: Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Abteilungsordnungen.
2. Laut § 9: Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug, Abs. 10 ist eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22: Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutz-beauftragten, sobald die Anzahl von 20 Personen überschritten wird, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wie in § 38 BDSG geregelt.

§ 24: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Wir wählen folgende Begünstigte. Für den Fall, dass Begünstigter Nr. 1 nicht mehr existent ist, tritt Nr. 2 an dessen Stelle und Nr. 3, falls auch Nr. 2 nicht mehr existent sein sollte.
 1. Förderverein Leitmecke e. V. (AG Arnsberg VR 40669)
 2. Bürgerbad Leitmecke e. V. (AG Arnsberg VR 40674)
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25: Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11.12.2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.